



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der WACKER CHEMIE AG sowie sämtlicher mit ihr verbundenen deutschen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, soweit diese keine eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwenden (im Folgenden jeweils: Auftraggeber „AG“).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern des AG (im Folgenden: Auftragnehmer „AN“) für alle Beschaffungen des AG unabhängig davon, ob es sich um Einkäufe, Werkaufträge, Dienstleistungen, Waren, Komponenten, Materialien, Geräte oder Ähnliches handelt (im Folgenden: „**Beschaffungsvertrag**“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem AN gelten sie für alle künftig abgeschlossenen Verträge.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. (1) BGB und nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vertragsabreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für Regelungen, bei denen keine Individualabrede besteht, gelten diese Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung des AG maßgebend.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.
5. Alle Lieferungen und Leistungen haben den einschlägigen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (im Folgenden: „**Vorschriften**“) zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über Sicherheit (inklusive Vorschriften zur Sicherheit in der Lieferkette wie AEO-C und AEO-S gem. Art. 38 und 39 VO (EU) 952/2013 und Bekannter Versender), Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Der AN verpflichtet sich, dass alle Lieferungen und Leistungen den Vorgaben des AG sowie den von ihm geltend gemachten Normen und Regelwerken entsprechen und nach gegenwärtigem Stand der Technik erbracht werden.
6. Der AN ist zur Einhaltung der Prinzipien, die von der UN-Initiative „[The Global Compact](#)“ und von der Initiative [ResponsibleCare®](#) der chemischen Industrie formuliert worden sind, verpflichtet. Des Weiteren hat der AN die Richtlinien im [WACKER supplier code of conduct](#) einzuhalten. Darüber hinaus ist der AN insbesondere zur Einhaltung der international akzeptierten Compliance-Standards sowie derartiger spezifischer Gesetze wie beispielsweise U.K. Bribery Act sowie U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 verpflichtet.
7. Der AN sichert zu, dass er sämtliche von ihm beschäftigten Mitarbeiter zumindest den gesetzlichen Mindestlohn auszahlt. Hinsichtlich seiner Subunternehmer stellt er dies ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen sicher.

II. Geheimhaltung

1. Soweit der AN und der AG keine separate Geheimhaltungsvereinbarung im Sinne von Ziffer I. Abs. (3) abgeschlossen haben, die für einen Beschaffungsvertrag ausdrücklich Anwendung findet, gelten die nachfolgenden Regelungen in Ziffer II. Abs. (2) bis Abs. (8).
2. Ungeachtet einer etwaigen separaten Geheimhaltungsvereinbarung darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit seiner Geschäftsverbindung zum AG werben bzw. den AG als Referenzkunden benennen.
3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche im Vorfeld und im Rahmen des Beschaffungsvertrages vom AG mitgeteilten, zur Verfügung gestellten (einschließlich der Bereitstellung mittels einem elektronischen Datenverarbeitungssystem oder einer elektronischen Austauschplattform) oder auf sonstige Weise vom AN erlangten (einschließlich Untersuchung oder Beobachtung) kaufmännischen und technischen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Muster sowie sämtliche Arbeitsergebnisse (wie nachstehend definiert) (im Folgenden zusammengefasst: „**Geheime Informationen**“) geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Weiter verpflichtet sich der AN, Geheime Informationen nur für die Zwecke des Beschaffungsvertrages zu verwenden und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Erlangung von Rechten an geistigem Eigentum, zu nutzen. Alle im Zuge des Beschaffungsvertrages mitgeteilten, zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise vom AN erlangten Geheimen Informationen sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des AG.
4. Der AN wird alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Verpflichtungen aus dieser Ziffer II. zu erfüllen. Der AN wird bei der Erfüllung der Verpflichtungen mindestens die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei seinen eigenen geheimen Informationen anwendet, in jedem Fall jedoch angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen. Der AN wird insbesondere die Geheimen Informationen nur solchen seiner Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreter zugänglich machen, die sie für die Zwecke des Beschaffungsvertrages benötigen und die sich zuvor entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer II. schriftlich verpflichtet haben, sofern diese Personen nicht bereits entsprechend durch Verträge oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind. Der AN haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer II. durch seine Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter.
5. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer II. gelten die Unternehmen, welche der AN als Unterauftragnehmer einsetzt, vorausgesetzt, dass (i) die Geheimen Informationen für die Ausführung von Unteraufträgen benötigt werden, (ii) der AG vorab in jedem Einzelfall schriftlich das Einverständnis zur Erteilung von Unteraufträgen erklärt hat und (iii) der AN vor der Weitergabe von Geheimen Informationen diese Unterauftragnehmer entsprechend dieser Ziffer II. verpflichtet hat. Auf Verlangen des AG wird der AN diese Verpflichtungen der Unterauftragnehmer nachweisen. Der AN haftet gegenüber dem AG auch für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer.
6. Der AN wird auf das jederzeit mögliche Verlangen des AG sämtliche Verkörperungen von Geheimen Informationen, insbesondere Unterlagen, Datenträger, Muster oder sonstige Dokumente – einschließlich sämtlicher elektronischer (im Hinblick auf elektronische Dateien soweit dies praktikabel ist), papiergebundener oder in sonstiger Weise verkörperter Kopien – unverzüglich zurückgeben oder vernichten und die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung anschließend schriftlich bestätigen. Vorstehendes gilt nicht (i) für eine Verkörperung der erhaltenen Geheimen Informationen ausschließlich zum Nachweis deren Erhalts; oder (ii) solche Kopien der Geheimen Informationen, die aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen; oder (iii) routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs für denjenigen Zeitraum, in dem solche Sicherungskopien üblicherweise vorgehalten werden.
7. Die Verpflichtungen betreffend die Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung aus diesen Einkaufsbedingungen gelten nicht für solche Geheimen Informationen, für die der AN jeweils nachweist, dass sie (i) dem AN zum Zeitpunkt der Mitteilung durch AG bereits bekannt waren; oder (ii) der Öffentlichkeit bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch AG zugänglich waren oder danach ohne Handeln, Mitwirken oder Verschulden des ANs zugänglich werden; oder (iii) auf rechtmäßige Weise von einem unabhängigen Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch AG in den Besitz des ANs gekommen sind, wobei der unabhängige Dritte keine Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber dem AG hatte.

8. Die Verpflichtungen betreffend die Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung aus diesen Einkaufsbedingungen überdauern die Beendigung oder das Auslaufen des Beschaffungsvertrages auf unbestimmte Zeit.

III. Datenschutz

1. Im Rahmen des Beschaffungsvertrages werden auch personenbezogene Daten zwischen AG, AN und gegebenenfalls Dritten ausgetauscht. Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) einzuhalten, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit dies nicht für die Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist oder nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des AN hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
2. Sofern der AN als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten für den AG verarbeitet, wird der AN mit dem AG zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. (3) DSGVO abschließen.

IV. Lieferung – Leistungen des AN

1. Der in der Bestellung angegebene Lieferzeitpunkt ist bindend.
2. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit bzw. das Ausführungsdatum nicht eingehalten werden kann.
3. Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, die vom AN geschuldete Leistung durch Dritte zu erbringen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für die Leistung, sofern AG und AN im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DAP Bestimmungsort (Incoterms® 2020). Erfüllungsort ist stets der in der Bestellung bezeichnete Ort, an dem die Ware vom AG übernommen wird, bei Lieferung mit Montage die Verwendungsstelle.
5. Im Falle der Nichtlieferung, der nicht rechtzeitigen Lieferung oder des Lieferverzuges bestimmen sich die Rechte des AG nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz).
6. Alle erforderlichen und verkehrsüblichen Pläne, Unterlagen, Dokumente, Beschreibungen, Dokumentationen und technischen Daten sind Teil der vom AN vertraglich geschuldeten Leistungen und dem AG vom AN ohne zusätzliches Entgelt unaufgefordert bereitzustellen und zu übergeben.
7. Die Leistung des AN schließt alle Nebenleistungen wie Montage und Installation ein, und sofern nichts anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Regelungen anderes bestimmen, trägt der AN sämtliche notwendigen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen und Versicherungen.
8. Ist eine Übergabe oder Abnahme vereinbart bzw. geschuldet, gilt für den Fall, dass nur Teile des Werkes zur Nutzung überlassen werden, dass der AN mit dem AG hinsichtlich der teilweisen Nutzung/Überlassung eine Begehung durchführen kann. Eine Begehung oder die teilweise Nutzung/Überlassung stellen keine Abnahme dar. Sie dient lediglich zur Feststellung des Fertigungszustandes und der möglichen Verfolgung von später auftretenden Schäden. Teilabnahmen sind, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausgeschlossen. Sofern der AG Teile des Werkes bereits vor Abnahme nutzt, haftet der AN nicht für Schäden, die durch Verschulden des AG entstehen. Normalen Verschleiß und sonstige durch Nutzung des AG verursachte Risiken trägt der AG.
9. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Rechte dar.

V. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, schließt der Preis alle Gebühren, Steuern und Kosten ein, einschließlich Verpackung und Lieferung. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen des AG innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung, zzgl. der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer, fällig. Für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt erhält der AG ein Skonto von 3% auf den Nettobetrag der Rechnung.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.
4. Versandpapiere und Rechnungen kann der AG nur bearbeiten/zahlen, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des AG – die dort ausgewiesenen Vorgaben (z.B. Bestellnummer) angeben.

VI. Mängelansprüche

1. Hinsichtlich der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe: Wenn es sich bei der Beschaffung um eine Ware handelt, gilt die Mängelanzeige des AG dann als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln, unverzüglich ab Lieferung, beim AN eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung binnen einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach – ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern – oder verweigert der AN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist sie unzumutbar (z.B. wenn ein Nutzungsausfall zu befürchten ist oder die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub duldet), ist der AG berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der AG Teile, Materialien oder Dokumente dem AN beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum oder die ihm sonst zustehenden Rechte vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die dem AG gehörende Sache mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von dem AG beigestellte Sache bzw. werden entsprechende Materialien mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache/den Materialien im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AG.
3. Soweit die dem AG gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen des AG um mehr als 10 % übersteigen, ist der AG auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

VIII. Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des AG gegen den AN.
4. Der AN hat Lieferungen und Leistungen, die er durch Dritte (z.B. Sublieferanten, Subunternehmer, Lohnhersteller, Verkäufer, etc.) erhält, genauso zu verantworten wie eigene Lieferungen und Leistungen. Bei den Dritten handelt es sich um Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB.
5. Durch Prüfung und/oder Genehmigung von Plänen, Unterlagen, Dokumenten, Beschreibungen, Dokumentationen und technischen Daten oder sonstigen Leistungen des AN durch den AG wird keine Verantwortung des AG begründet. Es bleibt alleinige Aufgabe des AN, das Vorstehende abschließend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
6. Der AN ist verpflichtet, sich im ausreichenden Umfang gegen Risiken aus diesem Auftrag auf seine Kosten zu versichern, insbesondere durch den Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (entsprechend Produkthaftpflichtmodell = ProdHM) und einer Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens folgende Höhe haben:

- Für die Betriebs- und Produkthaftpflicht in einer branchenüblichen und ausreichenden Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 5 Mio. € pro Versicherungsfall und 10 Mio. € im Versicherungsjahr pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Sinne des ProdHM. Im Versicherungsumfang müssen Mangelfolgeschäden eingeschlossen sein.
- Für die Umwelthaftpflicht in einer branchenüblichen und ausreichenden Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 5 Mio. € pro Versicherungsfall und 5 Mio. € im Versicherungsjahr pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Die Versicherungsdeckungen sind auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

IX. Rechte an den Arbeitsergebnissen – Freiheit von Rechten Dritter

1. Sämtliche Rechte an den vom AN im Rahmen des Beschaffungsvertrages für den AG geschaffenen Arbeitsergebnissen (im Folgenden: „**Arbeitsergebnisse**“) stehen ausschließlich dem AG zu. Der AN überträgt hiermit dem AG unwiderruflich, ausschließlich, uneingeschränkt ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt sämtliche Rechte an allen Arbeitsergebnissen. Alle Kosten, die zur Durchführung des Vorstehenden anfallen, trägt der AN. Dem AG steht ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche, durch den AG allein übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht der Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse zu. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse, für die die Regelungen der Ziffer IX. Abs. (3) gelten.
2. Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um Erfindungen, so ist ausschließlich der AG – nach seinem alleinigen und freien Ermessen – befugt, hierauf auf seinen Namen gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der AN wird den AG hierbei in jeder Weise unterstützen. Die Kosten für die Anmeldung, Erwirkung, Aufrechterhaltung und Verteidigung solcher Schutzrechte trägt der AG allein. Der AN wird dem AG solche Erfindungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Der AN ist verpflichtet, allen gegenüber seinen Mitarbeitern bestehenden Verpflichtungen gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes nachzukommen, um die Übertragung der Rechte an Erfindungen an den AG zu ermöglichen.

3. Stellen die Arbeitsergebnisse oder Teile davon einschließlich erstellter Pläne, Unterlagen, Dokumente, Beschreibungen, Dokumentationen, Daten und Softwareprogramme urheberrechtlich geschützte Werke dar, so steht dem AG ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche (auch gegenüber dem AN bzw. Urheber), durch den AG allein übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten beliebig zu nutzen und Dritten für alle Nutzungsarten – nach seinem alleinigen und freien Ermessen – entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen (insbesondere zu vervielfältigen und vervielfältigen zu lassen, zu verarbeiten und verarbeiten zu lassen, zu vollenden und vollenden zu lassen, zu verändern und verändern zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich zugänglich machen zu lassen, wiederzugeben und wiedergeben zu lassen). Der AG erwirbt insbesondere ohne zusätzliches Entgelt das ausschließliche, uneingeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse in allen Medien, einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-Medien sowie auf allen Ton-, Bild- und Datenträgern zu nutzen und zu verwerten – dies betrifft auch Leistungen von Drittfirmen.
4. Werden für die Verwertung der Leistungen oder Arbeitsergebnisse durch den AG bereits vor dem Inkrafttreten des Beschaffungsvertrages beim AN entstandene Schutzrechte benötigt, so erhält der AG an diesen kostenlose, nicht-ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Der AN wird dem AG solche Schutzrechte unverzüglich schriftlich benennen.
5. Der AN gewährleistet, dass alle Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, die deren Nutzung und Verwertung durch den AG ausschließen oder beeinträchtigen könnten. Sollte der AN Kenntnis von entsprechenden Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter erlangen, wird der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich benennen.
6. Der AN stellt den AG von allen behaupteten oder festgestellten Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter), auch solchen von beteiligten Urhebern frei, die gegenüber den AG bezüglich der Leistungen und geschaffenen Arbeitsergebnissen einschließlich deren Verwendung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der AN das Bestehen von Schutzrechten und Rechten Dritter weder kannte noch kennen konnte.
7. Der AG wird den AN über ihm zur Kenntnis gebrachte Ansprüche Dritter gemäß Ziffer IX. Abs. (6) informieren. Der AN wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen und Ansprüche Dritter abwehren. Geschieht das nicht, hat der AG das Recht, die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren – der AN hat dem AG alle hierbei entstehenden Kosten zu erstatten. Weiter hat der AN im Falle der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter auf seine Kosten und nach Wahl des AG (i) diesem das Recht zur Nutzung zu verschaffen, oder (ii) die Leistung frei von Schutzrechten oder sonstiger Rechte Dritter bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards, insbesondere unter Erfüllung der vereinbarten Anforderungen und Eigenschaften, zu gestalten. Der AN hat in diesem Fall alle im Zusammenhang mit der Änderung, Umstellung, Anpassung der Leistungen und der Arbeitsergebnisse einschließlich der Anpassung von Dokumentationen entstehenden Kosten und Mehraufwände zu tragen bzw. zu erstatten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Beschaffungsvertrag zurück zu treten.

X. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Regelung gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. der Abnahme, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.
2. Bei erheblichen Mängeln beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Behebung erneut zu laufen; dies gilt auch für Teile, die mit dem mangelhaften Teil in funktionellem Zusammenhang stehen und bei denen ein schädigender Einfluss durch das mangelhafte Teil nicht auszuschließen ist.
3. Bei rechtzeitiger Mängelanzeige ist die Verjährung der Ansprüche des AG gehemmt, solange der AN diese nicht endgültig und ausdrücklich schriftlich zurückgewiesen hat.

XI. Sicherheit in der Lieferkette

Der AN hat sich zu sicheren und geschützten Lieferketten verpflichtet, indem er an staatlichen Programmen zur Sicherheit der Lieferkette wie dem US-Zoll- und Grenzschutzprogramm C-TPAT, entsprechenden Programmen für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligung (Authorized Economic Operator-AEO) und anderen Programmen für die Sicherheit in der Lieferkette teilnimmt. Um die in diesen Programmen festgelegten Bedingungen zu erfüllen, verfügt der AN über einen internen Rahmen für die Gewährleistung der Sicherheit in der Lieferkette.

XII. Exportkontrolle

1. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anfrage Auskunft zur exportkontrollrechtlichen Klassifizierung der vom AN zu liefernden Güter, Software, Daten oder auch Technologie zu geben. Dabei sind alle relevanten Exportkontrollvorschriften (insbesondere AWG, AWV, EG Dual Use VO, PIC, GÜG, KWKG, Anti Folter VO, einschließlich der entsprechenden U.S. Vorschriften) zu beachten. Der AN hat neben der exportkontrollrechtlichen Klassifizierung (z.B. Ausfuhrlistennummer, ECCN) auch die Stat. Warennummer (HS-Code) mitzuteilen.
2. Der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Beschaffungsvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass (a) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, (im Folgenden: „**Sanktionen**“) entgegenstehen und (b) weder der AN noch die von ihm im Mehrheitsbesitz stehenden Beteiligungen (i) Gegenstand von Sanktionen sind oder während der Vertragslaufzeit werden (im Folgenden: „**Gelistete Person**“), oder (ii) jetzt oder während der Vertragslaufzeit im Mehrheitsbesitz einer Gelisteten Person stehen oder direkt oder indirekt für eine Gelistete Person handeln. Der AG ist berechtigt, den Beschaffungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn diese Kündigung zur Einhaltung von Sanktionen durch den AG erforderlich ist.
3. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer XII. Abs. (2) ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den AN wegen oder im Zusammenhang mit der Kündigung ausgeschlossen.

XIII. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der AN Kaufmann ist, ist München, Deutschland, Gerichtsstand; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Diese Regelungen gelten nicht, soweit für den Rechtsstreit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die von der ICC herausgegebenen Incoterms® 2020.

München, Mai 2022